Gesuch:
- als Herstellungsbetrieb (zugelassenes Lager) im abgekürzten Verfahren für die Herstellung von biogenen Treibstoffen zur Stromerzeugung
- um Steuererleichterung für biogene Treibstoffe

Die Herstellung von biogenen Treibstoffen (z.B. Biogas zur Stromerzeugung) muss nach Artikel 28 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 (MinöStG; SR 641.61) in einem vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG bewilligten Herstellungsbetrieb (zugelassenes Lager) erfolgen. Zudem können biogene Treibstoffe nach Art. 12*b* des MinöStG sowie nach Artikel 19*c* und 19*d* der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996 (MinöStV; SR 641.611) von einer Steuererleichterung profitieren, sofern ökologische und soziale Anforderungen eingehalten werden. Dazu müssen zusätzlich die Bestimmungen gemäss Ziffer 2.4 und 4.8.2 der Richtlinie R-09 Mineralölsteuer[1] eingehalten werden.

Das Gesuch ist vom Gesuchsteller auszufüllen und beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, MLA, 3003 Bern, schriftlich einzureichen. Dem Gesuch müssen Anlagenpläne und -berichte sowie allfällige Kopien von Bewilligungen (z.B. Baubewilligung, VeVA-Bewilligung, veterinärrechtliche Bewilligung) beigelegt werden.

1. Gesuchsteller[2]

Name / Firma			
Strasse		Nummer	
PLZ		Ort	
Kontaktperson		E-Mail	
Telefon			

2. Treibstoff

☐ Biogas	☐ Andere:	
Enthält der Treibstoff auch fossile Bestandteile?	☐ ja	☐ nein

3. Anlage

Art der Anlage		
Verarbeitete Rohstoffe		
Name, Kurzbeschreibung des Herstellungsprozesses		
Kapazität der Anlage (Verarbeitungsmenge in Tonnen)		
(Geplante) Produktionsmenge (kWh)		
Datum der Inbetriebnahme der Anlage		
Adresse zum Standort der Anlage (nur anzugeben, wenn Adresse vom Gesuchsteller abweicht)		
Wird eine Steuererleichterung im Sinne von Art. 12*b* MinöStG beantragt?	☐ ja → Ziffern 4, 6-12	☐ nein → Ziffern 5, 6-12

[1] Die Richtlinie R-09 Mineralölsteuer ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit BAZG verfügbar: www.minoest.admin.ch > Rechtliche Grundlagen > R-09 Mineralölsteuer
[2] In diesem Formular verwendete Personenbezeichnungen bezeichnen sowohl Frauen wie Männer.

4. Herstellungsbetriebe mit Steuererleichterung

Herstellungsbetriebe mit Steuererleichterung erhalten eine auf 4 Jahre befristete Bewilligung. Die Bewilligung muss vor Ablauf der Gültigkeit neu beantragt werden. Befinden sich sämtliche eingesetzten Rohstoffe auf der Positivliste der OZD und erfüllen diese die entsprechenden Bedingungen oder handelt es sich um Stoffe ohne ökonomischen Wert, so ist eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.00 zu entrichten. In allen anderen Fällen ist zusätzlich zu diesem Formular der ökologische und soziale Nachweis mit Formular 45.85 zu erbringen. Das Formular ist beim BAZG einzureichen. Dabei gelten die entsprechenden Gebührenansätze. Auf eine jährliche Meldung der Treibstoffmengen wird verzichtet.

Eine Steuererleichterung wird nur für die beantragten und bewilligten Rohstoffe gewährt. Es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Vermischung mit anderen (nicht bewilligten) Rohstoffen kommen. Werden Rohstoffe verwendet, die durch das BAZG nicht bewilligt sind, so wird die Mineralölsteuer auf der ganzen produzierten Treibstoffmenge– ab Datum jedes Einsatzes des nicht bewilligten Rohstoffes inkl. einer Nachgärzeit von 40 Kalendertagen– fällig.

4.1 Ökologische Anforderungen gemäss Art. 12b MinöStG und Art. 19c MinöStV

Die ökologischen Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Treibstoffe aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt werden.

Die Positivliste der OZD unter Einhaltung der entsprechenden Bedingungen zeigt auf, welche Stoffe im Sinne des MinöStG als biogene Abfälle oder Produktionsrückstände gelten. Stoffe, die nicht auf der Positivliste der OZD aufgeführt bzw. die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllen, aber gleichzeitig keinen ökonomischen Wert[3] haben, müssen unter Buchstabe B aufgelistet werden. Alle anderen Stoffe müssen mit Formular 45.85 zur Prüfung beim BAZG eingereicht werden.

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen:

A. Erfüllen sämtliche eingesetzten Rohstoffe die Bedingungen der Positivliste der OZD[4]?				
	☐ ja	→ Ziffern 4.2, 6-12	☐ nein	→ Buchstabe B
B. Werden Rohstoffe eingesetzt, die nicht bereits über die Positivliste der OZD abgedeckt sind und keinen ökonomischen Wert haben? Wenn ja: Bitte nachstehend ausfüllen und anschliessend zu Ziffern 4.2, 6-12. Wenn nein: → Buchstabe C				
	Ausgangsmaterial/Rohstoff		**Herkunft/Entstehung/Bezeichnung, Abfälle + Rückstände aus:**	
C. Falls Stoffe verwendet werden, die nicht durch die Buchstaben A oder B abgedeckt sind, muss zusätzlich ein Formular 45.85[5] zur Prüfung beim BAZG eingereicht werden. → Ziffer 6-12				

4.2 Soziale Anforderungen gemäss Art. 19d Abs. 1 Bst. b MinöStV (Selbstdeklaration)

Der Unterzeichnende bestätigt, dass er sowie allfällig beigezogene Subunternehmer/innen und/oder Unterlieferant/innen bei der Herstellung von biogenen die nationale soziale Gesetzgebung, zumindest aber die nachfolgend aufgeführten internationalen Standards beachtet bzw. in Übereinstimmung mit diesen Standards wie folgt handelt (Selbstdeklaration):

Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen

- Recht zur genehmigungsfreien Bildung von freien und unabhängigen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen (Sozialpartner) zur Förderung des Sozialdialoges und Verbesserung der Produktionsbedingungen nicht zu behindern (Übereinkommen der IAO Nr. 87);
- Freie Kollektivverhandlungen nicht zu behindern und keine Diskriminierungen oder Entlassungen aufgrund der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft vorzunehmen (Übereinkommen der IAO Nr. 98);

[3] Darunter fallen Stoffe, die dem Treibstoff-Herstellungsbetrieb unentgeltlich abgegeben werden oder für welche der Abgeber eine Entsorgungsgebühr bezahlen muss (exkl. Transportkosten). Fallen in einer Firma (auch Landwirtschaftsbetriebe) Abfälle oder Rückstände an und werden diese von der Firma selbst zu Treibstoff verarbeitet, so muss glaubhaft nachgewiesen werden (z.B. mit Gutachten, Analysen, usw.), dass die Stoffe wertlos sind oder dass bei deren Abgabe eine Entsorgungsgebühr bezahlt werden müsste.
[4] Die aktuelle Positivliste der OZD ist verfügbar unter: www.minoest.admin.ch > Biogene Treibstoffe.
[5] Download Formular 45.85 unter: www.minoest.admin.ch > Biogene Treibstoffe.

Verbot der Zwangsarbeit

- Keine Zwangs- und Pflichtarbeit, keine unfreiwillige Arbeit aus privaten Gefängnissen und keine unfreiwillige und/oder unterbezahlte Arbeit aus öffentlichen Gefängnissen zu dulden oder in Anspruch zu nehmen (Übereinkommen der IAO Nr. 29 & Nr. 105);

Verbot der Kinderarbeit

- Kinder unter 18 Jahren nur zu Ausbildungs- oder kurzfristigen Aushilfszwecken am Herstellungs- bzw. Produktionsprozess zu beteiligen, wobei die ausgeübten Tätigkeiten in keiner Weise Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit der Jugendlichen gefährden (Übereinkommen der IAO Nr. 182);
- Kinder unter 15 Jahre nicht in Form der berufsmässigen oder erwerbsmässigen Arbeit am Herstellungs- oder Produktionsprozess zu beteiligen (Übereinkommen der IAO Nr. 138);

Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

- Keine Unterscheidung, Ausschliessung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorzunehmen, die dazu führen, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird (Übereinkommen der IAO Nr. 111);
- Lohngleichheit gewährleisten und keine Unterscheidungen aufgrund des Geschlechts bei der Berechnung und Auszahlung des üblichen Lohns, Grund- oder Mindestlohns oder des üblichen Gehalts, des Grund- oder Mindestgehalts sowie aller zusätzlichen Vergütungen und Sachleistungen für gleichwertige Arbeit vornehmen (Übereinkommen der IAO Nr. 100).

Gewährleistung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds

- Massnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Ar-beitnehmer (insbesondere in Bezug auf Arbeitsplätze, Maschinen, Ausrüstung, chemische oder biologische Stoffe) getroffen haben (Übereinkommen der IAO Nr. 155 und Nr. 187);
- Persönliche Schutzausrüstungen, Massnahmen für Notfälle und eine angemessene Ausbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Fragen der Gesundheit und Sicherheit am Arbeits-platz vorgesehen haben (Übereinkommen der IAO Nr. 155).

Analog zur Ziffer 4.1 muss für Rohstoffe, die nicht auf der Positivliste der OZD aufgeführt sind bzw. die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllen, oder die keinen ökonomischen Wert haben, hinsichtlich der sozialen Anforderungen das Formular 45.85 zur Prüfung beim BAZG eingereicht werden.

5. Herstellungsbetriebe ohne Steuererleichterung

Herstellungsbetriebe ohne Steuererleichterung müssen einmal jährlich für das gesamte vergangene Kalenderjahr eine Steueranmeldung einreichen. Diese ist dem BAZG bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres mit Formular 45.27 zuzustellen.

6. Technische Anforderungen

Zum Herstellungsbetrieb (zugelassenen Lager) gehören sämtliche Anlagenteile für die Herstellung von biogenen Treibstoffen sowie die Lagerplätze der Rohstoffe, Hilfsstoffe und des biogenen Treibstoffs.

Die OZD kann im Einzelfall technische Anforderungen festlegen.

7. Warenbuchhaltung

Es ist eine einfache Warenbuchhaltung zu führen (Auszug aus der Richtlinie R-09 Mineralölsteuer, Ziffer 2.4.3.3):

- Für gasförmige biogene Treibstoffe (z.B. Biogas) müssen die eingesetzten Rohstoffmengen (Input-Buchhaltung) sowie die Stromproduktionsmengen (Aufteilung nach Eigenverbrauch und im Stromnetz eingespeist) ersichtlich sein.
- Für flüssige biogene Treibstoffe müssen die Mengen der bezogenen Rohstoffe, der Treibstoffproduktion und des Eigenverbrauchs ersichtlich sein.
- Die Warenbuchhaltung sowie sämtliche dazugehörenden Unterlagen (z.B. Rechnungen, Lieferscheine und Belege der Warenbuchhaltung) müssen während fünf Jahren aufbewahrt und dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG auf Verlangen vorgelegt werden.

8. Meldepflicht

Herstellungsbetriebe müssen das BAZG umgehend informieren über (Auszug aus der Richtlinie R-09 Mineralölsteuer, Anhang 2.4.3):

- Änderungen an den Rohstoffen und/oder am Herstellungsprozess (nur bei Steuererleichterung);
- Änderungen betreffend Warenfluss und/oder der am Handel beteiligten Personen (nur bei Steuererleichterungen mit anderen Rohstoffen als solchen der Positivliste der OZD);
- Änderungen, welche die sozial annehmbaren Produktionsbedingungen beeinflussen (nur bei Steuererleichterung);
- technische Änderungen am Herstellungsbetrieb und/oder an der Produktionsanlage (z.B. bauliche Veränderungen, Erweiterung der Anlage);
- Änderungen der Verwendung des hergestellten biogenen Treibstoffes (z.B. Verkauf des Treibstoffes anstatt Stromerzeugung).

9. Nachweispflicht

Es sind auf Verlangen dem BAZG Unterlagen vorzulegen, die belegen, dass die zur Herstellung des Treibstoffes physisch eingesetzten Rohstoffe den Bestimmungen für die Gewährung der Steuererleichterung entsprechen.

10. Abnahme und Kontrollen

Das BAZG kann die Produktionsanlage vor der Bewilligungserteilung an Ort und Stelle abnehmen bzw. nach der Bewilligungserteilung an Ort und Stelle unangemeldet Betriebskontrollen durchführen.

11. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der vorgenannten Pflichten

Der Artikel 28 MinöStG, der Artikel 68 MinöStV sowie die Ziffer 2.4 der Richtlinie R-09 Mineralölsteuer und – im Falle einer Steuererleichterung – auch der Artikel 12*b* MinöStG, die Artikel 19*c* und 19*d* MinöStV sowie die Ziffer 4.8.2 der Richtlinie R-09 Mineralölsteuer bilden integrierenden Bestandteil dieses Gesuches.

Sofern,

- nicht beantragte und nicht bewilligte Rohstoffe eingesetzt werden (Ziffer 4); oder
- die sozialen Anforderungen nicht eingehalten werden (Ziffer 4); oder
- die technischen Anforderungen vom BAZG nicht eingehalten werden (Ziffer 6); oder
- die Warenbuchhaltung nicht oder ungenügend geführt wird (Ziffer 7); oder
- die Meldepflicht nicht eingehalten wird (Ziffer 8); oder
- keine oder unzureichende Unterlagen/Belege als Beweis für die korrekte Gewährung der Steuererleichterung vorgelegt werden können (Ziffer 9),

bleiben eine Ordnungsbusse, die Nachbesteuerung der zu Unrecht geltend gemachten Steuererleichterung sowie die Einleitung eines Strafverfahrens vorbehalten. Zudem kann die Gewährung der Steuererleichterung oder die Bewilligung als Herstellungsbetrieb (zugelassenes Lager) entzogen werden.

12. Annahme resp. Verarbeitung von kontrollpflichtigen Abfällen

Die Annahme resp. Verarbeitung von kontrollpflichtigen Abfällen (z.B. Altspeiseöle) gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) und von tierischen Nebenprodukten (einschliesslich Speiseresten) gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP, SR 916.441.22) unterliegen einer kantonalen Bewilligung. Eine Bewilligung des BAZG als Herstellungsbetrieb (zugelassenes Lager) wird in solchen Fällen erst erteilt, wenn die kantonale Bewilligung im VeVA-Register eingetragen ist.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben. **Ich bestätige, die Bestimmungen gemäss den vorgenannten Ziffern gelesen zu haben und diese einzuhalten.** **Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Verletzung der vorgenannten Bestimmungen nach Ziffer 11 geahndet werden kann.**		
Ort	Datum	Rechtsgültige Unterschrift

Beilagen:

- ☐ Anlagenpläne und -berichte
- ☐ Kopien der Bewilligungen (z.B. Baubewilligung, VeVA-Bewilligung, veterinärrechtliche Bewilligung)
- ☐ Formular 45.85 (inkl. Anhang A und B sowie ggf. C) gemäss Ziffern 4.1 und 4.2
- ☐